

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 155

Nr. 19

München, den 7. September

1948

Inhalt:

<i>Ausführungsverordnung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung — Errichtung eines Board of Review vom 10. August 1948</i>	S. 155	<i>Gesetz zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayerischen Verfassung vom 27. August 1948</i>	S. 159
<i>Verordnung Nr. 28 der Militärregierung — Kontrolle der Einreise in die amerikanische Zone vom 16. August 1948</i>	S. 156	<i>Gesetz über den Parlamentarischen Rat vom 27. August 1948</i>	S. 160
<i>Verordnung Nr. 29 der Militärregierung — Ausweisung unerwünschter Deutscher vom 16. August 1948</i>	S. 156	<i>Erste Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 17. 8. 48</i>	S. 161
<i>Verordnung Nr. 30 der Militärregierung — Ausweisung unerwünschter Nichtdeutscher vom 16. August 1948</i>	S. 157	<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 21. August 1948</i>	S. 165
<i>Gesetz über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. Juli 1948</i>	S. 157	<i>Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. August 1948 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung</i>	S. 165
<i>Gesetz über die Errichtung der Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes Bayern vom 24. August 1948</i>	S. 159	<i>Berichtigungen</i>	S. 165

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Ausführungsverordnung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung Errichtung eines Board of Review

Gemäß Artikel 69 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wird hiermit folgendes angeordnet:

I. Errichtung und Sitz

Der in Artikel 69 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vorgesehene Board of Review (nachstehend „Der Board“ genannt) wird hiermit errichtet. Er hat seinen Hauptsitz in Nürnberg; er kann jedoch nach seinem Belieben von Fall zu Fall auch an irgendeinem anderen Orte der Amerikanischen Zone zusammentreten.

II. Ernennung und Zusammensetzung

1. Der Board besteht aus vier Mitgliedern, von denen jeweils drei ein beschlußfähiges Kollegium bilden. Die Mitglieder des Boards werden durch den Militärgouverneur für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ernannt. Sie müssen amerikanische Staatsbürger sein und müssen bei den höchsten Gerichten in einem der Staaten oder in den Territorien der Vereinigten Staaten oder in dem Distrikt von Columbia mindestens fünf Jahre zur Rechtspraxis zugelassen gewesen sein. Sie müssen ihre ganze Arbeitskraft ihren Aufgaben als Mitglieder des Boards widmen. Sie können aus Gesundheitsgründen oder aus anderen ausreichenden Gründen durch den Militärgouverneur aus ihrem Dienste im Board entlassen werden.

2. Der Militärgouverneur ernennt eines der Mitglieder des Boards zum Präsidenten. Der Präsident bestimmt diejenigen Mitglieder, die im einzelnen Falle zusammentreten; er ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Boards.

3. Der Board ernannt einen Rechtsberater, der ihn in Fragen deutschen Rechts zu beraten hat. Der Board ist berechtigt, weitere Berater sowie Büroangestellte und Verwaltungspersonal zu ernennen, soweit dies zur Unterstützung des Boards in seinen Aufgaben notwendig ist.

III. Zuständigkeit und Befugnisse

1. Wer sich durch eine Entscheidung des Zivilsenates des Oberlandesgerichtes beschwert fühlt, kann bei dem Board einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung stellen; der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

2. Wer sich durch eine Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beschwert fühlt, kann unmittelbar bei dem Board einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung der Wiedergutmachungskammer stellen, jedoch nur aus folgenden Gründen:

a. daß die Tatbestandsfeststellungen nicht auf genügendem Beweismaterial beruhen;

b. daß die Kammer das ihr zustehende Recht des freien Ermessens mißbraucht hat; oder

c. daß Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Kammer befangen war.

3. Der Board kann nach freiem Ermessen die auf die Ziffern 1 und 2 gestützten Anträge auf Nachprüfung ablehnen. Die Entscheidung des Boards ist endgültig; ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

4. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Nachprüfung kann der Board die Durchführung der Vollstreckung der Entscheidung des Zivilsenates des Oberlandesgerichtes oder der Wiedergutmachungskammer aussetzen.

5. Der Board kann die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben; er kann die Vollstreckung der Entscheidung anordnen oder nach seinem Ermessen den Fall ganz oder teilweise an die Wiedergutmachungskammer oder an den Zivilsenat des Oberlandesgerichtes zu-

rückverweisen, welche mit dem Fall vorher befaßt waren.

6. Zwecks Nachprüfung der Entscheidung gemäß Ziffer 2 dieses Artikels ist der Board berechtigt, Zeugen unter Strafandrohung vorzuladen, die Vorlegung von Beweismaterial zu verlangen und Eidesleistungen abzunehmen.

7. Der Militärgouverneur kann den Board ersuchen, ein Rechtsgutachten über von ihm vorgelegte Fragen zu erteilen, wenn er dies zur Beschleunigung der Handhabung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung oder zwecks einheitlicher Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes für notwendig oder wünschenswert erachtet.

IV. Entscheidungen

1. Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Urteile und Rechtsgutachten des Boards ergehen auf Grund Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder; sie alle sind in schriftlicher Form zu fassen, außer wenn der Board die Nachprüfung eines Falles ablehnt.

2. Alle gemäß Artikel III dieser Ausführungsverordnung durch den Board erlassenen Entscheidungen sind in einer von der Militärregierung zu bestimmenden Weise zu veröffentlichen. Sie sind in englischer und deutscher Sprache zu veröffentlichen; im Falle von Abweichungen ist der englische Text maßgebend.

3. Alle gemäß Ziffer 2 dieses Artikels veröffentlichten Entscheidungen des Boards sind, soweit sie die Auslegung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung betreffen, für alle deutschen Gerichte und Behörden bindend.

V. Rechtsgang und Verfahren

Das Verfahren vor dem Board richtet sich nach Rechtsgang- und Verfahrensvorschriften, wie sie der Board jeweils erläßt. Die Mitglieder des Boards können durch die Parteien oder deren Rechtsbeistände nicht abgelehnt werden; wenn ein Mitglied des Boards der Ansicht ist, daß es in einem Verfahren aus irgendeinem Grunde befangen ist, kann es selbst zurücktreten.

VI. Fristen für den Nachprüfungsantrag

Anträge auf Nachprüfung gemäß Artikel III, Ziffern 1 und 2 dieser Ausführungsverordnung können nur innerhalb der folgenden Fristen eingebracht werden:

a. Anträge auf Nachprüfung gemäß Artikel III, Ziffer 1 dieser Ausführungsverordnung müssen innerhalb eines Monats oder, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz im Auslande hat, innerhalb von drei Monaten vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes eingebracht werden.

b. Wenn sofortige Beschwerde gemäß Artikel 68, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung erhoben worden ist, können Anträge auf Nachprüfung desselben Falles gemäß Artikel III, Ziffer 2 dieser Ausführungsverordnung nur während des Laufes der in Absatz a dieses Artikels erwähnten Frist, nicht aber, bevor diese Frist zu laufen begonnen hat, eingebracht werden.

c. Wenn keine sofortige Beschwerde gemäß Artikel 68, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung bei dem Zivilsenat des Oberlandesgerichtes erhoben worden ist, kann ein Antrag auf Nachprüfung gemäß Artikel III, Ziffer 2 dieser Ausführungsverordnung nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist, während welcher sofortige Beschwerde gemäß Artikel 68 zulässig gewesen wäre, nicht aber vorher eingebracht werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt am 10. August, 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 28 Kontrolle der Einreise in die amerikanische Zone

Artikel I

1. Niemand darf in der amerikanischen Zone verbleiben, nachdem die Genehmigung, auf Grund deren er die Zone betreten hat oder dort verblieben ist, abgelaufen oder widerrufen oder ungültig erklärt worden ist, oder wenn die Umstände, an die die Genehmigung zum Aufenthalt geknüpft war, nicht mehr vorliegen.
2. Wer eine Genehmigung zur Durchreise durch die amerikanische Zone besitzt, muß sich unmittelbar an seinen Bestimmungsort begeben.

Artikel II

Seeleute (einschließlich des Superkargo) oder Angehörige einer Flugzeugbesatzung, die die Genehmigung erhalten haben, in der amerikanischen Zone von Bord zu gehen, dürfen in dieser nicht verbleiben, nachdem ihr Schiff oder Flugzeug die Zone verlassen hat, sofern sie keine schriftliche Genehmigung hierzu durch einen zuständigen Beamten erhalten haben.

Artikel III

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung von der Militärregierung erlassene Vorschrift oder Genehmigung verstößt, oder versucht, gegen sie zu verstoßen, oder sich an einem solchen Verstoß beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu DM 10 000.— oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Gerichte der Militärregierung oder deutsche Gerichte können auch gemäß Verordnung Nr. 29 und Nr. 30 der Militärregierung die Ausweisung einer solchen Person vorschlagen.

Artikel IV

Die Militärregierung kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 16. August 1948 in Kraft und findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 29 Ausweisung unerwünschter Deutscher

Artikel I

Die Militärregierung kann jeden Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der amerikanischen Zone hat, aus der amerikanischen Zone ausweisen, wenn

- a) er wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde und das Gericht die Ausweisung neben oder an Stelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe vorschlägt; oder

b) sein weiterer Verbleib in der amerikanischen Zone nach Ansicht der Militärregierung den Interessen des Friedens, der Ordnung oder einer guten Verwaltung in der amerikanischen Zone zuwiderläuft.

Artikel II

Wer einem gemäß den Bestimmungen des Artikels I erlassenen Ausweisungsbefehl aus der amerikanischen Zone nicht nachkommt, kann auf Befehl der Militärregierung in Gewahrsam genommen und aus der amerikanischen Zone entfernt werden.

Artikel III

Wer gemäß den Bestimmungen der Artikel I und II dieser Verordnung zum Verlassen der amerikanischen Zone aufgefordert oder aus ihr entfernt worden ist, und wer danach ohne ordnungsgemäße Erlaubnis in der amerikanischen Zone angetroffen wird, macht sich strafbar und wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu DM 10 000.— oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel IV

Gerichte der Militärregierung und deutsche Gerichte sind berechtigt, den in Artikel Ia dieser Verordnung angeführten Vorschlag zu machen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 16. August 1948 in Kraft und findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 30

Ausweisung unerwünschter Nichtdeutscher

Artikel I

Die Militärregierung kann jeden, der kein deutscher Staatsangehöriger ist, aus der amerikanischen Zone ausweisen, wenn

- a) er wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde und das Gericht die Ausweisung neben oder an Stelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe vorschlägt; oder
- b) sein weiterer Verbleib in der amerikanischen Zone nach Ansicht der Militärregierung den Interessen des Friedens, der Ordnung oder einer guten Verwaltung in der amerikanischen Zone zuwiderläuft.

Artikel II

Wer einem gemäß den Bestimmungen des Artikels I erlassenen Ausweisungsbefehl aus der amerikanischen Zone nicht nachkommt, kann auf Befehl der Militärregierung in Gewahrsam genommen und aus der amerikanischen Zone entfernt werden.

Artikel III

Wer gemäß den Bestimmungen der Artikel I und II dieser Verordnung zum Verlassen der amerikanischen Zone aufgefordert oder aus ihr entfernt worden ist, und wer danach ohne ordnungsgemäße Erlaubnis in der amerikanischen Zone angetroffen wird, macht sich strafbar und wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu DM 10 000.— oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel IV

Gerichte der Militärregierung und deutsche Gerichte sind berechtigt, den in Artikel Ia dieser Verordnung angeführten Vorschlag zu machen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 16. August 1948 in Kraft und findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz über Schulpflege an den Volksschulen

Vom 27. Juli 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

- I. Aufgabe der Schulpflege ist die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, und zwar
 1. die Förderung der Beziehungen zwischen Volksschule und Elternhaus durch die Herstellung einer lebendigen Verbindung zwischen Lehrerschaft, Gemeinde und Eltern,
 2. die Anteilnahme an der Erziehung der schulpflichtigen Jugend,
 3. die Pflege des Schullebens außerhalb des Unterrichts,
 4. die Sorge für körperlich, geistig oder sittlich gefährdete Kinder und für die Förderung besonders begabter Kinder,
 5. die Mitwirkung an der Gestaltung der äußeren Schulverhältnisse,
 6. die gutachtliche Stellungnahme bei Errichtung neuer Schulen oder Umbildung von Schulsprengeln,
 7. Mitwirkung bei der Behandlung der Schulversäumnisse.
- II. Die Schulpflege erstreckt sich nicht auf die Angelegenheit der Schulleitung und Schulaufsicht.

§ 2

Träger der Schulpflege ist die Schulpflegschaft.

§ 3

- I. Für jede Schule wird eine Schulpflegschaft gebildet.
- II. Als Schule gelten vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die in einem Schulgebäude untergebrachten Schulklassen. Mehrere in verschiedenen Schulhäusern untergebrachte Klassen der gleichen Schulart (Abs. III) können zu einer Schule vereinigt werden. Auch können aus den in einem Schulgebäude untergebrachten Klassen mehrere Schulen gebildet werden.
- III. Befinden sich in einem Schulhause Klassen verschiedener Schularten (Bekanntnisschulen verschiedener Bekenntnisse, Gemeinschaftsschule), so ist für jede dieser Schularten eine besondere Schule zu bilden, soweit nicht nach Abs. II Satz 2 verfahren wird.
- IV. Es ist zulässig,
 1. daß in einer Gemeinde für Schulen verschiedener Art (Abs. III) nur eine Schulpflegschaft gebildet wird, wenn und soweit dies von den beteiligten Erziehungsberechtigten je mit Stimmenmehrheit beantragt wird,
 2. daß für Schulen der gleichen Art, die nach Geschlechtern getrennt sind, eine gemeinschaftliche Schulpflegschaft eingerichtet wird,

3. daß in einer Gemeinde für mehrere Schulen der gleichen Art eine gemeinsame Schulpflegschaft gebildet wird,
4. daß in einer Gemeinde für Hilfsschulklassen eine oder mehrere besondere Schulpflegschaften gebildet werden.

§ 4

- I. Sind im Bezirk einer Schulpflegschaft nicht mehr als zwei Volksschullehrer vorhanden, so besteht die Schulpflegschaft aus dem Volksschullehrer oder den beiden Volksschullehrern, zwei Gemeindevertretern und vier Elternvertretern.
- II. In allen übrigen Fällen besteht die Schulpflegschaft aus je drei Volksschullehrern, Gemeindevertretern und sechs Elternvertretern. Der Gemeinderat kann die Zahl der Gemeindevertreter herabsetzen.
- III. Mitglied der Schulpflegschaft ist außerdem als Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche der katholische und der evangelische Pfarrvorstand, in dessen Pfarrei die Schule liegt, sofern aus seiner Pfarrei bekenntnisangehörige Kinder der Schule zugeteilt sind. Der Pfarrvorstand ist berechtigt, im Falle der Behinderung allgemein oder für einzelne Fälle einen anderen Geistlichen des Pfarrsprengels als Vertreter in die Schulpflegschaft abzuordnen.
- IV. Wird eine Schule von Kindern einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft besucht, so kann das zuständige kirchliche Organ beim Vorsitzenden der Schulpflegschaft Anträge stellen und diese in der Sitzung der Schulpflegschaft vertreten oder vertreten lassen.
- V. Die Rabbiner sind Mitglieder der Schulpflegschaften ihres Dienstbezirks, die für eine israelitische Schule gebildet sind. Abs. IV gilt entsprechend.

§ 5

- I. Wo nur eine Schulpflegschaft besteht, gehört ihr der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde als Gemeindevertreter an.
- II. Im übrigen werden die Gemeindevertreter vom Gemeinderat, bei Verbandsschulen von der Vertretung des Schulverbandes bestellt. Die bestellten Gemeindevertreter müssen bei Schulpflegschaften, die ausschließlich für Schulen ihres Bekenntnisses errichtet sind, diesem Bekenntnis angehören.

Zu den Schulpflegschaften für Gemeinschaftsschulen und zu den Pflegschaften, die für Schulen verschiedener Art (§ 3, Abs. III) gebildet sind, müssen als Gemeindevertreter, soweit möglich, Angehörige der verschiedenen Bekenntnisse in dem Verhältnis bestellt werden, in dem Kinder der einzelnen Bekenntnisse die Schule besuchen.

§ 6

- I. Die Elternvertreter und eine gleich große Zahl von Ersatzleuten werden von den Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule besuchen, auf die im Gemeindevahlgesetz vorgesehene Wahldauer gewählt.
- II. Wählbar als Elternvertreter sind Väter oder Mütter, die für Gemeindeämter gewählt werden können und wenigstens ein Kind besitzen, das die betreffende Schule besucht.
- III. Die Mitgliedschaft eines Elternvertreters erlischt aus den gleichen Gründen wie die Mitgliedschaft beim Gemeinderat oder Stadtrat.

- IV. Die Ersatzleute treten beim Ausscheiden eines Mitgliedes in die Schulpflegschaft ein.

§ 7

- I. Sind im Bezirk einer Schulpflegschaft mehr als drei Volksschullehrer vorhanden, so gehört ihr der Schulleiter als Lehrervertreter an. Unter mehreren Schulleitern ist der dienstälteste Mitglied der Schulpflegschaft. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.
- II. Die zwei weiteren Lehrermitglieder der Schulpflegschaft werden von den Volksschullehrern, Volksschulfachlehrern und hauptamtlichen Religionslehrern der Schule auf die gleiche Amtsdauer wie die Elternvertreter gewählt.
- III. Die Volksschulfachlehrer und hauptamtlichen Religionslehrer sind jedoch nur an der Schule wahlberechtigt, an der sie überwiegend tätig sind.
- IV. Unter welchen Voraussetzungen nebenamtliche Fachlehrer und Religionslehrer wahlberechtigt sind, bestimmt das zuständige Staatsministerium.
- V. Wählbar sind die Wahlberechtigten.

§ 8

Der Leiter des Gesundheitsamtes und der Schulleiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Schulpflegschaften ihres Dienstbezirkes bei Beratungen gesundheitlicher Angelegenheiten mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9

- I. Den Vorsitz in der Schulpflegschaft führt in den Gemeinden, in denen nur eine Schulpflegschaft besteht, der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter.
- II. In anderen Gemeinden wählt die Schulpflegschaft aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit auf die Amtsdauer der Elternvertreter einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10

In den Stadtkreisen, in denen zwei oder mehr Schulpflegschaften bestehen, wird zur Wahrnehmung von Aufgaben, die über den Wirkungsbereich der Schulpflegschaften hinausgreifen oder mehreren Schulen gemeinsam dienen, die Stadtschulpflegschaft gebildet.

§ 11

- I. Die Stadtschulpflegschaft besteht aus je drei bis fünf Vertretern des Stadtrates und der Lehrerschaft, sowie sechs bis zehn Vertretern der beteiligten Eltern. Die Zahl der Vertreter wird vom Stadtrat bestimmt.
- II. Als Vertreter des Stadtrats gehört der Bürgermeister der Stadtschulpflegschaft an. Die übrigen Vertreter des Stadtrats sowie eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten wählt der Stadtrat auf die Dauer seiner eigenen Bestellung.
- III. Als Lehrervertreter wird ein Schulleiter und ein Ersatzmann von den sämtlichen Schulleitern der Stadt aus ihrer Mitte abgeordnet. Die übrigen Lehrervertreter werden von den Vertrauensleuten, welche die Lehrer jeder einzelnen Schule und wahlberechtigten Fach- und Religionslehrer der Stadt aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl wählen, bestimmt.
- IV. Die Elternvertreter werden von den Elternvertretern der Schulpflegschaften aus ihrer Mitte gewählt.

- V.** Neben den übrigen gemeindlichen Vertretern ist der in einem Stadtkreis bestellte berufsmäßige fachmännisch vorgebildete Stadtrat für das Schulwesen Mitglied der Stadtschulpflegschaft.
- VI.** Außerdem gehört noch der für den Stadtkreis bestellte Bezirksschulrat der Schulpflegschaft an. Sind zwei Bezirksschulräte vorhanden, so ist der dienstälteste Mitglied der Stadtschulpflegschaft. Sind mehr als zwei Bezirksschulräte aufgestellt, so ordnen sie einen aus ihrer Mitte ab.
- VII.** Die Amtsdauer der Lehrervertreter und Elternvertreter und im Falle des Abs. VI Satz 3 des Vertreters der Bezirksschulräte bemißt sich nach der Amtsdauer der Elternvertreter in den Schulpflegschaften.

§ 12

- I.** Die kirchliche Oberbehörde ordnet in die Stadtschulpflegschaft einen Pfarrvorstand als Mitglied ab. In Gemeinden, in denen mehr als sechs Pfarreien eines Bekenntnisses bestehen, können zwei Pfarrvorstände abgeordnet werden.
- II.** Hat in einer Stadt, in der sich eine israelitische Schule befindet, ein Rabbiner seinen Dienst, so ist er Mitglied der Stadtschulpflegschaft.

§ 13

Den Vorsitz in der Stadtschulpflegschaft führt der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Stellvertreter.

§ 14

Bestehen in einer Gemeinde eines Landkreises mehrere Schulpflegschaften, so treten deren Mitglieder nach Bedarf zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zusammen.

§ 15

Die im Rahmen der Zuständigkeit der Schulpflegschaft beschlossenen Anregungen sind von der Gemeinde oder der Schulbehörde förmlich zu verbescheiden.

§ 16

Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulpflegschaften ist ehrenamtlich.

§ 17

Artikel 20 Abs. I und Artikel 21 des Gesetzes über die Schulverwaltung, Schulleitung und Schulaufsicht vom 11. März 1938 werden aufgehoben.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft. Die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen können nach den Vorschriften des Gesetzes schon vorher getroffen werden.

§ 19

Die Vorschriften zum Vollzug des Gesetzes werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen.

München, den 27. Juli 1948.

Der bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz

über die Errichtung der Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes Bayern

Vom 24. August 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs der Bevölkerung können sich in Durchführung der Art. 152 und 164 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung Marktgemeinschaften bilden.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Zusammenschluß berufsständischer Organisationen zu solchen Marktgemeinschaften zu fördern.

(3) Mitglieder der Marktgemeinschaften sind die Organisationen der Erzeuger, Be- und Verarbeiter, des Handels und der Genossenschaften und der Verbraucher.

§ 2

Die Marktgemeinschaften geben sich eine Satzung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf.

§ 3

(1) Die Marktgemeinschaften sind die Träger der Marktordnung für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

(2) Sie treffen gem. Art. 164 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse aller Bewohner des Landes Bayern und unter Berücksichtigung der Lebensinteressen der selbständigen produktiven Kräfte im Bereich der Ernährungswirtschaft die Vereinbarungen, auf denen die Marktordnung beruht.

§ 4

(1) Gegenstand von Vereinbarungen der Marktgemeinschaften können alle Vorgänge der Warenerzeugung, -verteilung, be- und -verarbeitung, -bevorratung und -lagerung und -versorgung sein, soweit nicht andere landesgesetzliche Regelungen oder Vorschriften der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets entgegenstehen.

(2) Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 5

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den berufsständischen Organisationen.

§ 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1948 in Kraft.

München, den 24. August 1948.

Der bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz

zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayerischen Verfassung

Vom 27. August 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

I. Der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer:

Art. 1

(1) Jeder Arbeitnehmer hat einen unabdingbaren Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Gesindes.

(3) Als Arbeitnehmer gelten ferner Heimarbeiter, die allein oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen gewerblich arbeiten.

Art. 2

Der Urlaub beträgt im ersten Berechtigungsjahr (Art. 7) mindestens 12 Arbeitstage.

Art. 3

(1) Jugendliche Urlaubsberechtigte haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens 24 Arbeitstagen. Maßgebend für den Urlaubsanspruch ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

(2) Der Jugendliche soll mindestens eine Woche seines Urlaubs zur Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen oder Lagern verwenden, die seiner Fortbildung auf staatsbürgerlichem, religiösem, wissenschaftlichem oder beruflichem Gebiet dienen.

Art. 4

(1) Der Urlaub beträgt mindestens 18 Arbeitstage für Arbeitnehmer, die unter erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Bergbau unter Tage, sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, Nässe, Druckluft, giftigen Stoffen, Staub, Röntgenstrahlen, radioaktiven Strahlen oder Infektionserregern ausgesetzt oder mit der Herstellung und Verarbeitung von Sprengstoffen beschäftigt sind, sofern sie diese Arbeiten nicht nur vorübergehend während des Urlaubsjahres verrichten.

(2) Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge bestimmt im einzelnen, welche Arbeiten als gefährliche Arbeiten im Sinne des Abs. 1 gelten.

Art. 5

(1) Schwerbeschädigte Arbeitnehmer erhalten in jedem Urlaubsjahr einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von 6 Arbeitstagen.

(2) Als Schwerbeschädigte gelten alle Arbeitnehmer, die 50 Prozent und mehr erwerbsbeschränkt sind, ohne Rücksicht auf die Ursache der Erwerbsbeschränkung.

II. Die Gewährung und Bezahlung des Urlaubes

Art. 6

(1) Um den Zweck des Urlaubs zu sichern, ist der Urlaub während des Urlaubsjahres zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen. Der Urlaub der Jugendlichen soll möglichst während der Berufsschulferien eingebracht werden.

(2) Eine Abgeltung des Urlaubs ist außer im Falle des Art. 9 Abs. 3 nicht statthaft. Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit geleistet werden.

Art. 7

(1) Als Arbeitstage gelten die Werktage mit Ausnahme derjenigen Werktage, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.

(2) Berechtigungsjahr im Sinne des Art. 2 ist jedes Kalenderjahr, während dessen der Urlaubsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Arbeitnehmer im Sinne des Art. 1 zum Erwerb seines Unterhalts nicht nur vorübergehend beschäftigt war.

(3) Das Urlaubsjahr ist in jedem Fall das Kalenderjahr bei öffentlichen Betrieben und Verwaltungen das Rechnungsjahr.

Art. 8

Ein Anspruch auf Urlaubsgewährung besteht nicht, wenn dem Urlaubsberechtigten für das Urlaubsjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber der volle Urlaub gewährt oder gemäß Art. 9 Abs. 3 abgegolten worden ist.

Art. 9

(1) Die Höhe des Urlaubsentgelts bemißt sich nach dem Entgelt, das der Berechtigte bei betriebsüblicher regelmäßiger Arbeitszeit erhalten haben würde. Pauschalvergütungen in dieser Mindesthöhe können vereinbart werden. Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

(2) Der Urlaubsanspruch entsteht bei Neueinstellung nach sechsmonatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb oder Unternehmen. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so vermindert sich der Urlaubsanspruch um je einen Tag für jeden vollen Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis noch nicht bestand.

(3) Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers nach sechsmonatiger Tätigkeit im Urlaubsjahr gelöst, ohne daß der zustehende Urlaub genommen wurde, so ist ihm dieser bei seinem Ausscheiden abzugelten.

Art. 10

Der Anspruch auf Urlaub entfällt, wenn der Urlaubsberechtigte durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Entlassung rechtfertigt, oder wenn er das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

Art. 11

(1) Bestehende, für die Urlaubsberechtigten günstigere tarifliche, betriebliche und einzelvertragliche Regelungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Für die Urlaubsberechtigten günstigere Regelungen können durch Einzelvertrag oder Tarifvertrag vereinbart werden.

III. Inkrafttreten, Gesetzesänderungen und Durchführungsbestimmungen.

Art. 12

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

a) Der § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 — RGBI. I Seite 437 —.

b) das Gesetz Nr. 90 über die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs für Schwerbeschädigte vom 14. November 1947 — BGVB. Nr. 17 —.

Art. 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften erläßt der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge.

Art. 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

München, den 27. August 1948.

Der bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz

über den Parlamentarischen Rat

Vom 27. August 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat zur Ausführung des Beschlusses der Ministerpräsidenten vom 26. Juli 1948 auf Grund des Artikels 180 des

Verfassung das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hienmit bekanntgemacht wird:

§ 1

In Gemeinschaft mit den Ländern Baden, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern und den Freien Hansestädten Bremen und Hamburg wird ein Parlamentarischer Rat gebildet.

§ 2

Der Parlamentarische Rat hat ausschließlich die Aufgabe, für Bayern und die genannten Länder ein gemeinsames Grundgesetz zu beraten, zu beschließen und den Ministerpräsidenten vorzulegen.

§ 3

(1) Auf je 750 000 Einwohner wird nach dem Stand der Bevölkerung vom 30. Juni 1948 ein Abgeordneter gewählt.

(2) Auf eine Restzahl von mindestens 200 000 Einwohnern entfällt ein weiterer Abgeordneter.

§ 4

(1) Die Abgeordneten Bayerns werden vom Bayerischen Landtag gewählt.

(2) Die Wählbarkeit bestimmt sich nach Artikel 5 des Gemeinde-Wahlgesetzes vom 27. Februar 1948 (GVBl. Seite 19).

§ 5

(1) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt mit dem Ende der Tätigkeit des Parlamentarischen Rates.

(2) Das Mandat endet durch Verzicht sowie durch Verlust der Wählbarkeit.

§ 6

Nachwahlen sind nach den Vorschriften für die Hauptwahl durchzuführen.

§ 7

Auf die Mitglieder Bayerns im Parlamentarischen Rat finden die Bestimmungen der Bayerischen Verfassung über die Immunität der Landtagsabgeordneten entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Mitglieder Bayerns im Parlamentarischen Rat erhalten Aufwandsentschädigungen nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 66 über die Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 12. Mai 1947 (GVBl. Seite 123). Der Grundbetrag beläuft sich auf monatlich 350.— DM; er wird nicht angerechnet. (Art. 2, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 66).

§ 9

Die Staatsregierung hat das Recht, Vertreter zu den Beratungen des Parlamentarischen Rates zu entsenden.

§ 10

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 25. August 1948 in Kraft.

München, den 27. August 1948.

Der bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Erste Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen

Vom 17. August 1948.

Nationalsozialismus und Krieg haben die öffentlichen Finanzen zerrüttet. Die Wiederherstellung

geordneter Verhältnisse im Zusammenhang mit der Währungsreform verlangt tief einschneidende Sparmaßnahmen auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung. Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (vorläufiges Haushaltsgesetz) wird daher folgendes verordnet:

I. Teil

Allgemeine Sparmaßnahmen

§ 1

Ausgaben dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang im Rahmen der durch das Staatsministerium der Finanzen im Betriebsmittelplan freigegebenen Mittel und nicht früher als unbedingt erforderlich geleistet werden. Die Staatsministerien sind für äußerste Sparsamkeit innerhalb ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.

§ 2

Über die in § 2 des Haushaltsgesetzes für 1947 (GVBl. 1948, S. 90) vorgeschriebene Einsparung bei den Planstellen für Beamte und dem Aufwand für Angestellte hinaus ist bei allen Behörden und Stellen, deren Aufgaben ganz oder teilweise weggefallen sind oder wegfallen werden, das Personal alsbald weiter abzumindern.

II. Teil

Besoldungsrecht

§ 3

Der Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderschlagsfähigen Kindern bemißt sich nach der Aufstellung unter Buchstabe b der Anlage 4 des Besoldungsgesetzes.

§ 4

§ 9 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I, S. 349) ist mit folgendem Absatz 4 anzuwenden:

„(4) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Verheirateten weiblichen Beamten, die zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet sind oder die genötigt sind, für den Unterhalt der Familie ganz oder überwiegend zu sorgen, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden.“

§ 5

(1) Die Besoldungen der Beamten, die Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen und die Unterhaltszuschüsse der Staatsdienst-anwärter werden bis auf weiteres halbmonatlich im voraus gezahlt. Planmäßige Zahlungstermine sind der 1. und der 16. eines Monats.

(2) Die Bezüge der Angestellten bei der bayerischen Staatsverwaltung, die bisher am 15. jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen waren, werden bis auf weiteres halbmonatlich nachträglich gezahlt. Planmäßige Zahlungstermine sind der 15. und der Letzte eines Monats.

(3) Fallen die Zahlungstermine auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag zu zahlen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, je nach der Kassenlage die planmäßigen Auszahlungen für kürzere Zeiträume anzuordnen oder sonstige von der Regelung der Absätze 1 und 2 abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 6

(1) Die Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst werden nur auf Antrag und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Würdigkeit des Anwärters im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Der Unterhaltszuschuß kann bis zur Höhe der unter Abschn. I Ziff. 1 des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1939 (RBB. S. 29) vorgetragenen Sätze bewilligt werden.

(2) Für die Vergütungen bei Beschäftigungsträgern von Beamten im Vorbereitungsdienst gelten die Bestimmungen unter Abschn. II des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1939 (RBB. S. 29).

§ 7

Unverzinsliche Vorschüsse nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (VR) dürfen bis auf weiteres an Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen und unter Anlegung des strengsten Maßstabes mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gewährt werden.

§ 8

Die Einstufung sämtlicher Angestellter ist unter Zugrundelegung der in der TOA. festgelegten Tätigkeitsmerkmale, soweit erforderlich unter Kündigung des Dienstverhältnisses, nachzuprüfen.

III. Teil

Pensionskürzung

§ 9

(1) Die Kürzungen nach Maßgabe der Ersten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — RGBl. I, S. 522 — in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — RGBl. I, S. 537 —) und der Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern über die Gehaltskürzung und die Ausgleichsabgabe vom 31. Dezember 1930 (GVBl. S. 411) werden wieder in Kraft gesetzt für

1. die Versorgungsbezüge der Ruhegehalt- und Wartegeldempfänger einschließlich des Sterbegeldes,
2. die Versorgungsbezüge der Beamtenhinterbliebenen.

Als Versorgungsbezüge gelten auch die versorgungsähnlichen Bezüge (Unterhaltsbeiträge usw.).

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die Beamten und Beamtenhinterbliebenen des Reichs und des bayerischen Staates, deren Versorgungsbezüge aus Besoldungskassen des bayerischen Staates gezahlt werden, der bayerischen Gemeinden, Gemeindeverbände und der der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden (Ruhelohn, laufende Unterstützungen usw.).

(4) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften können Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 in eigener Zuständigkeit durchführen.

§ 10

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung des § 9 erforderlichen Vorschriften. In Zweifelsfällen entscheidet es insbesondere auch darüber, welche Bezüge der Kürzung unterliegen. Es kann versorgungsähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf frühere Versorgungsbezüge in gekürztem Maß gezahlt werden, von der Anwendung des § 9 ausnehmen oder ihre Kürzung abweichend von § 9 regeln.

IV. Teil

Beamtenrecht

I. Abschnitt

§ 11

Zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte, deren Planstelle entbehrlich ist und die in einer anderen ihrem bisherigen Amte gleichwertigen Stelle nicht untergebracht werden können, bis zum Ablauf des 31. März 1949 in den Ruhestand versetzt werden. Mit dem Beginn des Ruhestandes fällt die Planstelle weg.

II. Abschnitt

§ 12

Das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Okt. 1946 (GVBl. S. 349) ist bis auf weiteres wie folgt anzuwenden:

1. Dem Artikel 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit darf erst erfolgen, wenn der Beamte das dreißigste Lebensjahr vollendet hat. Der Beamte bleibt bis dahin Beamter im Probendienst (auf Widerruf).“

2. Dem Artikel 93 wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Beamte im Probendienst (auf Widerruf) mit Dienstbezügen ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Artikel 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünf- unddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Es erhöht sich bei den Beamten

des einfachen und des mittleren Dienstes nach jedem der ersten fünfzehn vollen Jahre, des gehobenen Dienstes nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden fünfzehn vollen Jahren, des höheren Dienstes nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden sechzehn vollen Jahren

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eines vom Hundert, höchstens bis fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

4. Dem Art. 114 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Witwengeld darf jedoch nicht fünf- undvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Bes.Gr. B 6 übersteigen.“

5. Hinter Artikel 116 werden folgende Artikel 116a und 116b eingefügt:

„Artikel 116a

(1) War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der verstorbene Beamte, so wird das

nach Maßgabe des Artikels 114 und des Artikels 116 Absatz 1 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach einer die vollen Jahre des Altersunterschiedes übersteigenden Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr der weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des nach Maßgabe des Artikels 114 und des Artikels 116 Absatz 1 sich berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(2) Auf den nach Artikel 115 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

Artikel 116b

Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach Artikel 116 als auch nach Artikel 116a vor, so ist zunächst das Witwen- und Waisengeld nach Artikel 116 und erst dann das Witwengeld nach Artikel 116a zu kürzen, demnächst aber der gemäß Artikel 116a an dem Witwengeld gekürzte Betrag dem nach Artikel 116 gekürzten Waisengeld bis zur Erreichung des vollen Betrags zuzusetzen."

6. In Artikel 126 Absatz 2 wird das Wort „achtzig“ durch „fünfundsiebzig“ ersetzt.

7. In Artikel 142 Absatz 4 wird das Wort „dreihundert“ durch „zweihundert“ ersetzt.

§ 13

Witwenabfindung gemäß § 98a des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 39) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1940 (RGBl. I, S. 1645) und Versorgungsbezüge gemäß § 27a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung der Gesetze vom 20. August 1940 (RGBl. I, S. 1166) und vom 7. Mai 1942 (RGBl. I, S. 286), die auf einem vor dem 7. November 1946 eingetretenen Versorgungsfall beruhen, werden vom 7. November 1946 an nicht mehr gezahlt. Versorgungsbezüge, die gemäß § 27a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes festgesetzt waren, sind mit Wirkung vom 7. November 1946 nach Maßgabe der beim Eintritt des Versorgungsfalles geltenden allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen neu festzusetzen. Überzahlungen an Bezügen, die sich durch die Anwendung der in Satz 1 genannten Bestimmungen für die Zeit vor der Verkündung dieses Gesetzes ergeben haben, werden nicht zurückgefordert.

§ 14

Ist ein Beamter gemäß § 9 der Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. September 1942 (RGBl. I, S. 563) nach seinem Tod noch befördert worden, so werden die Versorgungsbezüge vom Inkrafttreten dieser Verordnung an nur auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Amt gewährt, das der Beamte vor der Beförderung bekleidet hat.

§ 15

Versorgungsbezüge, die auf Grund des § 4 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I, S. 580) abweichend von den Vorschriften in § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes festgesetzt worden sind, werden vom Inkrafttreten dieser Verordnung an nach Maßgabe der Bestimmungen in § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes gewährt.

§ 16

Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge, die Hinterbliebenen von im Wehrdienst gestorbenen oder gefallenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf Grund einer nachträglichen Eheschließung gezahlt oder bewilligt worden sind, werden vom Inkrafttreten dieser Verordnung an nicht mehr gewährt.

§ 17

Hochschullehrer, die von den amtlichen Verpflichtungen entbunden worden sind, erhalten nach Ablauf des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, Bezüge in Höhe des Ruhegehalts, das sie erhalten hätten, wenn sie am Tag der Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wären. Dabei wird, solange sie den bei der Entpflichtung innegehabten Wohnsitz beibehalten, der vor der Entpflichtung zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt.

§ 18

Bei Polizeioffizieren und ihren Hinterbliebenen dürfen die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Eintritt des Versorgungsfalles vor Vollendung

des 30. Lebensjahres die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Hauptmanns,

des 35. Lebensjahres die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Majors und

des 40. Lebensjahres die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Oberstleutnants,

in sonstigen Fällen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Generalmajors

nicht übersteigen.

§ 19

(1) Nachzahlungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Vorschriften in der Verordnung Nr. 113 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten vom 29. Jan. 1947 (GVBl. S. 82), der §§ 1 und 2 der Verordnung Nr. 133 zur übergangsweisen Regelung versorgungsrechtlicher Verhältnisse vom 14. Oktober 1947 (GVBl. S. 204) und der Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten im Wart- und im Ruhestand und der Versorgung der entfernten Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 14. Juli 1948 (GVBl. S. 118) für Zeitabschnitte, für welche die Zahlung vor dem 21. Juni 1948 zu erfolgen gehabt hätte, werden nicht geleistet. Überzahlungen, die vor Verkündung dieser Verordnung erfolgt sind, werden nicht zurückgefordert.

(2) Im übrigen werden Nachzahlungen von Versorgungsbezügen jeder Art für die in Abs. 1 bezeichneten Zeitabschnitte in monatlichen Teilbeträgen von 100 DM geleistet.

§ 20

Soweit sich aus den Vorschriften in §§ 13 bis 19 nichts anderes ergibt, regeln sich Versorgungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, nach bisherigem Recht. Jedoch finden vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die Vorschriften in § 12 Ziff. 4 auch auf Witwengelder älteren Rechts und die Vorschriften in § 12 Ziff. 3, 5 und 6 auch auf ältere auf dem Deutschen Beamtengesetz und dem Bayerischen Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 beruhende Versorgungsansprüche Anwendung.

III. Abschnitt

Anrechnung von Einkünften aus privater Betätigung

§ 21

Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger neben seinem Ruhegehalt Einkünfte der in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art, die nicht unter die sonst geltenden Ruhensvorschriften fallen (Anrechnungseinkommen), so wird sein Ruhegehalt — gegebenenfalls das nach den sonst geltenden Ruhensvorschriften gekürzte Ruhegehalt — nach den Vorschriften der §§ 23 bis 26 gekürzt.

§ 22

(1) Ruhegehaltsempfänger im Sinne dieses Abschnittes sind ehemalige Beamte des Reichs und des bayerischen Staates, deren Versorgungsbezüge aus Besoldungskassen des bayerischen Staates gezahlt werden, der Gemeinden, Kreise und der der Aufsicht des bayerischen Staates unterstehenden sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Im Sinne dieses Abschnittes gelten:

- a) als Staatsbeamte auch die Landespolizeibeamten im Sinne des Landespolizeibeamtengesetzes vom 26. August 1922 (GVBl. S. 427),
 - b) als Ruhegehaltsempfänger auch die Wartestandsbeamten, die Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind, sowie die mit Dienstzeitrenten oder Übergangsgebühren versorgten Polizeibeamten, die nicht wiedergewählten Wahlbeamten von Gemeinden und von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, auch wenn sie an Stelle eines Ruhegehalts eine Rente beziehen, ferner Personen, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften oder statutarischer Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften für nicht im Beamtenverhältnis beschäftigte Arbeitnehmer eine ruhegehaltähnliche Versorgung beziehen, sowie die Empfänger jeder sonstigen ruhegehaltähnlichen Versorgung; die Empfänger von Zuwendungen auf Grund des Gesetzes über die Zahlung von Zuwendungen an nicht-bayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948 nur, soweit die Zuwendung ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Bedürftigkeit gewährt wird,
 - c) als Ruhegehalt auch das Wartegeld und die sonstigen Versorgungs- und versorgungsähnlichen Bezüge der unter Buchst. b) genannten Personen.
- (3) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Abschnittes.

§ 23

Das Anrechnungseinkommen bleibt bis zur Höhe von 2400 DM jährlich für eine Kürzung des Ruhegehalts außer Betracht (kürzungsfreies Anrechnungseinkommen). An die Stelle dieses Betrages tritt, wenn es für den Bezugsberechtigten günstiger ist, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und dem seiner Berechnung zugrunde liegenden Diensteinkommen.

§ 24

Das Ruhegehalt wird um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das Anrechnungseinkommen (§ 21) das kürzungsfreie Anrechnungseinkommen (§ 23) übersteigt. Eine Kürzung tritt aber nur insoweit ein, als Ruhegehalt und Anrechnungseinkommen zusammen den Betrag von 4200 DM im Jahre übersteigen.

§ 25

Zu den Beträgen von 2400 DM (§ 23) und 4200 DM (§ 24) treten für jedes Kind, für das dem Ruhe-

gehaltsempfänger ein Kinderzuschlag gewährt wird oder nach Landesrecht zu gewähren wäre, 240 DM.

§ 26

(1) Für die Höhe des Anrechnungseinkommens ist der Steuerbescheid des laufenden Jahres mit dem Betrag maßgebend, mit dem die einzelnen Teile des Anrechnungseinkommens bei der Besteuerung eingesetzt worden sind. Solange der Bescheid nicht ergangen ist, wird der Regelung unbeschadet des Nachweises, daß das Anrechnungseinkommen sich seitdem verändert hat, der vorjährige Steuerbescheid zugrunde gelegt. Soweit das Anrechnungseinkommen zur Besteuerung noch nicht herangezogen ist, sind zunächst die Angaben des Bezugsberechtigten der Regelung seines Ruhegehalts zugrunde zu legen.

(2) Die Steuerbehörde hat der zuständigen Regelungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die Höhe des Anrechnungseinkommens zu geben.

(3) Das Nähere zu Abs. 1 und 2 regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 27

Kinderzuschläge bleiben bei allen Regelungen nach diesem Abschnitt außer Betracht.

§ 28

(1) Ruhegehalt ist wieder zu gewähren, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kürzung wegfallen.

(2) Die Kürzung oder Wiedergewährung des Ruhegehalts tritt mit dem Tage ein, an dem die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Jeder Monat wird hierbei mit 30 Tagen berechnet.

(3) Zuviel gezahlte Beträge, die nach diesem Abschnitt hätten gekürzt werden müssen, können zurückgefordert werden, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

(4) Änderungen des Anrechnungseinkommens von weniger als 40 DM monatlich gegenüber dem Stand der letzten Regelung bleiben außer Betracht.

(5) Das Nähere zu Abs. 2 und 3 regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 29

(1) Jeder Ruhegehaltsempfänger, der ein Anrechnungseinkommen (§ 21) bezieht, ist nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen verpflichtet, innerhalb eines Monats der das Ruhegehalt regelnden Behörde oder der das Ruhegehalt zahlenden Kasse den Bezug eines solchen Einkommens sowie spätere Erhöhungen dieses Einkommens anzuzelgen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Arbeitgeber, der einen Ruhegehaltsempfänger mit einem 2400 DM im Jahr übersteigenden Lohn oder Gehalt beschäftigt.

§ 30

(1) Kommt ein Ruhegehaltsempfänger der im § 29 bestimmten Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann er seines Ruhegehalts ganz oder teilweise auf Zeit oder dauernd für verlustig erklärt werden.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Ruhegehalt ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

(3) Kommt ein Arbeitgeber der im § 29 bestimmten Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach oder gibt er das Arbeitseinkommen des Ruhegehaltsempfängers vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so haftet er dem Träger der Versorgungslast für den daraus entstehenden Schaden.

(4) Zuständig für die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ist bei Reichs- und Staatsbeamten und ihren Hinterbliebenen das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, bei den Beamten der Gemeinden, Bezirke, Kreise und der sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes die oberste Staatsaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 31

Die Anzeige nach § 29 ist erstmalig innerhalb eines Monats nach der Verkündung der Ausführungsbestimmungen zu erstatten.

§ 32

Die Vorschriften in den §§ 21 bis 29 und 31 gelten entsprechend für die Bemessung der staatlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung; kommt ein Empfänger von Versorgungsgebühren der im § 29 bestimmten Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so können die beteiligten Staatsministerien bestimmen, daß der betreffende Versorgungsbezug bei der Bemessung des staatlichen Zuschusses ganz oder teilweise auf Zeit oder dauernd außer Betracht bleibt.

V. Teil

Schlußbestimmungen

§ 33

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Beamten und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Den Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen im Sinne dieser Verordnung gleich die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum des Staates oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet, und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts herrühren.

§ 34

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.

§ 35

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. September 1948 in Kraft.

München, den 17. August 1948.

Der bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Vom 21. August 1948.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten

vom 30. 6. 1900 (RGBl. S. 306) sowie des § 12 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 532) und des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechtes vom 8. 5. 1948 (GVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

In § 2 Abs. 1 Abschnitt A Ziff. 11a der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 2. 1938 (RGBl. I, S. 1721) — ansteckende Lungen- und Kehlkopftuberkulose — wird das Wort „ansteckende“ gestrichen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich demgemäß auf alle Formen von Lungen- und Kehlkopftuberkulose.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1948 in Kraft.

München, 21. August 1948.

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Anker Müller, Staatsminister.

Nr. 3614 — I — 1702.*

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. August 1948 Nr. 3614 11702 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in der Fassung des Gesetzes Nr. 101 betr. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. 1. 1948 (Bayer. GVBl. S. 12) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 22. 8. bis 1. 9. 1948 in Köln am Rhein stattfindende Ausstellung der Entwürfe (Wettbewerbsunterlagen) für den Neubau der Rheinbrücke Köln-Mülheim.

München, den 16. August 1948.

Bayer. Staatsministerium der Justiz
I. V. Dr. Lacherbauer, Staatssekretär.

Berichtigungen

Im Zweiten Gesetz über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Zweites Abänderungsgesetz) vom 5. April 1948 (GVBl. 8/S. 48a) muß in § 1 die erste Zeile richtig lauten:

„Der Abs. 2 von Art. 33 Ziff. 4 in der Fassung...“

In der Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 12. Juli 1948 (GVBl. 17/S. 132) muß es unter 2. (1) b) heißen: „wer minderjährig oder nach § 1906 BGB...“

Die Redaktion.